OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350324/8/Py/TK

Datum:
Linz, 18. April 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Herrn F.E., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 26. Dezember 2016, GZ: SJF, betreffend Einstellung der zuerkannten Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. März 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Einstellungsbescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 26.12.2016, GZ: SJF, wurde ausgesprochen, dass die mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27.6.2016 dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zuerkannte Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs gemäß §§ 4, 7, 11, 27, 30, 34 Abs. 1 und 49 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) mit 30.9.2016 eingestellt wird.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass aufgrund des durchgeführten Ermittlungs- und Erhebungsverfahrens nicht festgestellt werden konnte, dass der Bf in L. dauernd aufhältig ist. Die zur endgültigen Klärung benötigten Unterlagen habe er nicht vorgelegt und verweigere dies auch bis dato. Aufgrund des Umstandes, dass er den ganzen Monat September nicht an der Wohnadresse angetroffen werden konnte und die Wohnung nach dem Ergebnis des Erhebungsdienstes nicht den Anschein erweckt, dass der Bf dort dauernd aufhältig ist und auch ein Poststück mit dem Vermerk „verzogen“ an die Behörde retour gekommen ist sowie dem Umstand, dass Belege über Strom- und Heizkosten, aus denen ableitbar wäre, ob der Bf die Wohnung auch tatsächlich bewohnt, nicht vorgelegt wurden, werde davon ausgegangen, dass dessen Lebensmittelpunkt nicht in L. an der angegebenen Wohnadresse liegt.

Da gemäß § 34 Oö. BMSG die Leistung mit Bescheid einzustellen ist, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung wegfällt und ein dauernder Aufenthalt nicht festgestellt werden konnte, war somit spruchgemäß zu entscheiden.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 31.1.2017. Diese begründet der Bf zusammengefasst zunächst damit, dass trotz des rechtskräftigen Bescheides vom 27.6.2016, wonach ihm bedarfsorientierte Mindestsicherung ab 1.2.2016 unbefristet gewährt wurde, die Zahlungen mit Oktober 2016 eingestellt wurden, ohne zunächst einen Bescheid zu erlassen. Durch die unvermittelte Einstellung der Leistungen vergrößerte sich die Notlage und verhinderte zudem die Einstellung der Zahlungen die Bemühungen des Bf zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, zumal ihm eine auf dem zweiten Arbeitsmarkt vorhandene Beschäftigungsmöglichkeit, die er sogleich angenommen hätte, wegen der Einstellung der Leistung nicht vermittelt werden konnte.

Die rückwirkende Einstellung der Mindestsicherung sei unzulässig und siehe § 34 Oö. BMSG nur die Einstellung pro futuro vor. Hingegen sehen die §§ 36 ff Oö. BMSG spezielle Rückforderungsbestimmungen vor, die zur Rückforderung

von gewährten Leistungen in speziellen Ausnahmefällen unter engen – gegenständlich nicht vorliegenden – Voraussetzungen ermächtigen.

Der angefochtene Einstellungsbescheid stützt sich ausschließlich und aktenwidrig auf das Nichtvorliegen des Hauptwohnsitzes in Oberösterreich. Mit dem rechtskräftigen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27.6.2016 wurde aber über das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen und somit auch das Erfordernis des gewöhnlichen Aufenthaltes gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG rechtskräftig abgesprochen. Der Wegfall einer der Voraussetzungen der Gewährung der Mindestsicherung ist im Verfahren über die Einstellung gemäß § 34 Oö. BMSG von Amts wegen festzustellen, bloße Mutmaßungen erfüllen die Voraussetzungen einer rechtsstaatlichen Begründung nicht.

Die Ausführungen im angefochtenen Bescheid, dass der Bf während des gesamten Monats September nicht in seiner Wohnung anzutreffen war, widerspricht dem Akteninhalt. Vielmehr konnte dieser nur an vier in zeitlicher Nähe durchgeführten, unangemeldeten Kontrollen nicht angetroffen werden. Auf die am 20.9.2016 vom Ermittlungsdienst hinterlassene Ladekarte habe der Bf umgehend reagiert, sich mit der Behörde in Verbindung gesetzt und wahrheitsgemäß angegeben, dass er sich stundenweise bei seinem Bruder in L. und für einige Tage auch bei seiner Schwester in K. aufgehalten habe. Die Annahme des Einstellungsbescheides, dass schon im Gewährungsverfahren Zweifel am Lebensmittepunkt bestanden hätten, widersprechen dem Erhebungsbericht vom 11.4.2016. Aufgrund der damals vorgefundenen Situation (frische Lebensmittel in der Küche, ausreichend Kleidung zum Wechseln, Toilettenartikel im Badezimmer etc.) wurde von einem dauerhaften Aufenthalt ausgegangen und dies auch von anderen Hausbewohnern bestätigt. Der Termin bei J.-I. am 11.11.2016 wurde wahrgenommen, allerdings konnte diese Tätigkeit nicht vermittelt werden, weil zu diesem Zeitpunkt die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung bereits eingestellt war.

3. Mit Schreiben vom 15.2.2017, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingegangen am 21.2.2017, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt vor. Gemäß § 2 VwGVG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29.3.2017. An dieser nahmen der Bf sowie Vertreterinnen der belangten Behörde teil.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Dem Bf, geb. am x, österreichischer Staatsangehöriger, wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27.6.2016 aufgrund seines Antrages vom 1.2.2016 ab diesem Zeitpunkt Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalt und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen in Höhe des Mindeststandards für Alleinstehende gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV iVm §§ 4 ff, 13, 27 und 31 Oö. BMSG zuerkannt. Dieser Entscheidung ging einer Nachschau des Erhebungsdienstes der belangten Behörde an der vom Bf angegebenen Adresse in L. voraus. Lt. dessen Bericht vom 11. April 2016, GZ: 0016839/2016, wurden bei einer Nachschau am 7. April 2016 in Wohnung männliche Kleidung, Toilettartikel und frische Lebensmittel vorgefunden und ein dauernder Aufenthalt des Antragstellers auch von anderen Hausbewohnern bestätigt.

Am 8.8.2016 beauftragte die belangte Behörde den Erhebungsdienst des Magistrates Linz neuerlich mit der Durchführung von Ermittlungen, ob der Bf tatsächlich an der angegebenen Wohnadresse X, L., lebt und wohnt.

Laut Erhebungsbericht vom 26.9.2016 konnte der Bf bei Kontrollen am 8.9.2016, 12.15 Uhr und am 14.9.2016, 13.00 Uhr, in der Wohnung nicht erreicht werden, bei einer Kontrolle im Zuge des Bereitschaftsdienstes am 16.9.2016, 21.45 Uhr, konnte auch kein Licht in der Wohnung festgestellt werden. Bei allen diesen Kontrollen waren die Fenster gleich gekippt und die Jalousieneinstellung unverändert, eine Befragung von Nachbarn ergab, dass sich der Bf nur sehr selten in seiner Wohnung aufhält. Bei einer weiteren Kontrolle am 20.9.2016, 13.00 Uhr, wurde eine Ladekarte an der Tür hinterlassen, aufgrund derer der Bf am 26.9.2016 anrief und bekanntgab, dass er sich zumeist bei seinem Bruder in L. oder bei Verwandten in K. aufhalte. Begründet wurde dies von ihm damit, dass er aufgrund des langen Aufenthalts in D. keine sozialen Kontakte in L. habe und sich daher in der Wohnung nicht sehr wohl fühle.

Mit Schreiben vom 7.10.2016 wurden dem Bf die von der belangten Behörde durchgeführten Nachforschungen hinsichtlich seiner Wohnverhältnisse sowie die durchgeführten Erhebungen bezüglich seiner AMS-Kontakte zur Kenntnis gebracht und ihm Gelegenheit gegeben, dazu eine Stellungnahme abzugeben, wovon der Bf mit Schreiben vom 15.10.2016 persönlich sowie vom 18.10.2016 schriftlich (im Wege der C.) Gebrauch machte.

Im Verfahren konnte nicht festgestellt werden, dass die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung beim Bf nicht (mehr) vorliegen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 29.3.2017. In dieser konnte der Bf schlüssig

und überzeugend darlegen, dass er seinen Lebensmittelpunkt nicht mehr – wie von der belangten Behörde bei ihrer Entscheidung angenommen – in D. hat, sondern dass er tatsächlich in die Wohnung seiner verstorbenen Mutter in L. übersiedelt ist. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass eine Ladung des Bf für die mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht an der Adresse in L. problemlos möglich war, obwohl der Bf auf deren Durchführung in seiner Beschwerde ausdrücklich verzichtete und er somit nicht mit der Anberaumung einer Verhandlung rechnen musste. Dass der Bf nach so vielen Jahren im Ausland derzeit in L. (noch) wenig Sozialkontakte hat, erklärt auch, dass er in laufendem (Besuchs)Kontakt zur Familie seines nahe L. wohnenden Bruders und seiner in K. beheimaten Schwester ist. Aufgrund der von der belangten Behörde durchgeführten Erhebungsergebnisse in der Wohnung des Bf im Oktober war durchaus die Vermutung zulässig, dass der Bf an der von ihm gegenüber der Behörde angeführten Wohnadresse tatsächlich gar nicht aufhältig ist. Das vor dem Landesverwaltungsgericht durchgeführte Beweisverfahren konnte diese Vermutung jedoch widerlegen, zumal der Bf nachvollziehbare Erklärungen dafür erbringen konnte, weshalb ihn der Erhebungsdienst nicht angetroffen hat und wie sich seine persönlichen Verhältnisse darstellen. Aufgrund der überzeugenden Aussagen des Bf und im Hinblick auf den von ihm gewonnenen persönlichen Eindruck geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher davon aus, dass der Bf seine Lebenssituation in der mündlichen Verhandlung wahrheitsgetreu schilderte und ihm nicht daran gelegen ist, sich Sozialleistungen durch falsche Angaben zu erschleichen. Da den Aussagen des Bf zu seinen Wohnverhältnissen daher seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich Glauben geschenkt wird konnte festgestellt werden, dass dessen gewöhnlicher Aufenthalt tatsächlich an dem gegenüber der Behörde angegebenen Wohnsitz liegt.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 4 Abs. 1 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl. Nr. 74/2011 idgF kann bedarfsorientierte Mindestsicherung, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992 idgF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009 erfüllen und

2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und –bürger oder deren Familienangehörige,
   b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
   c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ oder „Daueraufenthalt-Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,

e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistung nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden

sind.

5.2. Mit dem angefochtenen Bescheid stellte die belangte Behörde die dem Bf zuerkannte Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit der Begründung ein, dass die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht vorliegen, da dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht an der angegeben Adresse habe.

Die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung entsprechen im Wesentlichen jenen nach § 6 Abs. 1 Z 1 sowie Abs. 2 und 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998. Den erläuternden Bemerkungen zu § 4 Oö. Mindestsicherungsgesetz (vgl. AB434/2011BlgLT XXVIII. GP zu § 4 Oö. BMSG) führt aus, dass mit dem Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts in Abs. 1 Z 1 nicht bloß ein vorübergehender Aufenthalt gemeint ist und verweist auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6.6.1992, 92/11/0031. Demnach ist unter gewöhnlichem Aufenthalt jener Ort zu verstehen, in dem in der bestimmten und erkennbaren Absicht Aufenthalt genommen wird, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu machen. Um einen gewöhnlichen Aufenthalt aufrecht zu halten, ist aber keine ununterbrochene Anwesenheit erforderlich. Abwesenheiten, die nach den Umständen des Falles nur als vorübergehend gewollt anzusehen sind, unterbrechen nicht den Zustand des Verweilens und damit den gewöhnlichen Aufenthalt (vgl. VwGH v. 9.12.2004, 2004/14/0023).

Im gegenständlichen Verfahren konnte der Bf glaubhaft darlegen, dass sein gewöhnlicher Aufenthalt nach wie vor an der in seinem Antrag auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung angeführten Adresse in L. liegt. Die von der belangten Behörde mit dem angefochtenen Bescheid ausgesprochene Einstellung der dem Bf zuerkannten Mindestsicherung war daher mangels Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen zu beheben.

Abschließend wird der Bf jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass die Behörde, wenn bei ihr Zweifel über das Bestehen der für die Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung vorliegenden Voraussetzungen aufkommen, gehalten ist, entsprechende Überprüfungen durchzuführen. Für die erforderlichen Erhebungen, ob (noch) eine soziale Notlage vorliegt und der Bf die gesetzlich erforderlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung erfüllt, trifft diesen eine erhöhte Mitwirkungspflicht, sofern die

seinem Rechtsstandpunkt dienlichen Tatsachen und Beweismittel nicht von Amts wegen beigeschafft werden können, sondern seine persönliche Sphäre betreffen. Dies umfasst insbesondere familiäre oder finanzielle Belange, von denen sich die Behörde nicht amtswegig Kenntnis verschaffen kann. Zwar geht die Mitwirkungspflicht der Partei keinesfalls soweit, dass sich die Behörde die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens ersparen kann, jedoch ist sie dazu „nur“ im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten verhalten. So wäre es etwa bereits durch die vom Bf geforderte Vorlage von Nachweisen über die anfallenden Stromkosten bzw. Betriebskostenaufwendungen möglich gewesen, die von der Behörde angeführten Bedenken über das Vorliegen eines gewöhnlichen Aufenthalts an der angegebenen Wohnadresse auszuräumen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision gegen dieses Erkenntnis an den Verwaltungsgerichtshof ist gemäß § 25a VwGG unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zudem weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny